

Formulare für General- und Nachunternehmerverträge im deutschen Schlüsselfertigbau

(Formulare Schlüsselfertigbau - FSB 2009)

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. entwarf die folgenden Formulare für Verträge zwischen Unternehmern (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Allen Unternehmern steht es frei, diese Formulare oder andere Texte zu nutzen. Eine Nutzung für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) ist nicht vorgesehen, aber freigestellt, wenn ein Verbraucher dies vorschlägt und eine etwaige Schiedsvereinbarung gesondert trifft (§ 1031 Absatz 5 Zivilprozessordnung).

Die folgenden Formulare ersetzen die nach früherer Rechtslage beim Bundeskartellamt angemeldeten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten „Muster für General- und Nachunternehmerverträge im Schlüsselfertigbau“, zuletzt vom 8. Juli 2005 (Bekanntmachung Nummer 33/2005). Die „Muster“ werden hiermit gegenstandslos. Die folgenden Formulare berücksichtigen die neuere Rechtsprechung und Rechtsetzung, d. h. insbesondere das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. März 2007 (Aktenzeichen 10 AZR 76/06) zur Bürgenhaftung nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 2007 (Aktenzeichen VII ZR 28/07) zur Transparenz von Vertragsstrafen, das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 21. Dezember 2008, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 sowie die europäische Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

HINWEIS: *Die folgenden Formulare erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Einzelfall. Sie sind als Prüfliste und Anhaltspunkt dafür zu verstehen, wie die typische Interessenlage der Vertragspartner sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet die Vertragspartner nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen an die konkret zu regelnde Situation und/oder die Rechtsentwicklung vorzunehmen sind. Die folgenden Formulare setzen voraus, dass der jeweilige Vertrag deutschem Recht unterliegt.*

Inhaltsverzeichnis

- FSB 2009-1 Generalunternehmervertrag
- FSB 2009-2 Auftragserteilung an Nachunternehmer
Verhandlungsprotokoll als Nachunternehmervertrag
- FSB 2009-3 Verhandlungsprotokoll / Nachunternehmervertrag
- FSB 2009-3a Anlage
Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt

Generalunternehmervertrag

Die Firma

.....
.....
.....(nachfolgend: Auftraggeber = AG)¹,

rechtswirksam vertreten durch

.....,

und die Firma/Arbeitsgemeinschaft

.....
.....(nachfolgend: Auftragnehmer = AN),

rechtswirksam vertreten durch

.....,

- nachfolgend auch gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet -

vereinbaren folgenden Generalunternehmervertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG beauftragt den AN, das Bauvorhaben

.....

zu erstellen

mit dem in § 2 dieses Vertrags beschriebenen Leistungsumfang

auf dem den Vertragspartnern bekannten Grundstück in

.....

.....

§ 2 Leistungsumfang/Vertragsbestandteile

2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmt der vorliegende Vertrag.

2.2 Bestandteile des Vertrags sind

2.2.1 dieser Generalunternehmervertrag vom

2.2.2 das Verhandlungsprotokoll AG – AN vom

2.2.3 das Angebot des AN vom

2.2.4 die Leistungsbeschreibung vom

2.2.5 das Leistungsverzeichnis vom

2.2.6 folgende Pläne

a. vom

¹ HINWEIS: Der folgende Text setzt voraus, dass der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist und zugleich Bauherr gemäß der Bauordnung des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchgeführt wird (siehe § 5.5 dieses Vertrags).

- b. vom
 - c. vom
 - 2.2.7 das Raumbuch vom
 - 2.2.8 folgende Gutachten
 - a. Bodengutachten vom
 - b. vom
 - c. vom
 - 2.2.9 der Terminplan vom
 - 2.2.10 der Zahlungsplan vom
 - 2.2.11 folgende spezielle technische Regelwerke
 - a. vom
 - b. vom
 - c. vom
 - 2.2.12 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B)^{II} vom
 - 2.2.13 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) vom
 - 2.2.14
- 2.3 Widersprechen die in § 2.2 genannten Vertragsbestandteile einander, gilt die in § 2.2 vorgesehene Reihenfolge als Rangfolge.

§ 3 Vergütung/Netto-Auftragssumme

- 3.1 Der AG ist Umsatzsteuerschuldner gemäß § 13b Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG),^{IIa}
- Ja (dann gilt § 3.2 dieses Vertrags) Nein (dann gilt § 3.3 dieses Vertrags)
- 3.2 Der AN erhält für die gemäß § 2 dieses Vertrags zu erbringende Leistung eine
- Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag) mit einem derzeitigen Gesamtbetrag von
- EUROnetto,
in Worten: (Netto-Auftragssumme).
- Pauschalvergütung (Pauschalpreisvertrag) von
- EUROnetto,
in Worten: (Netto-Auftragssumme).

^{II}
^{IIa} HINWEIS: Der folgende Text beruht auf der Fassung VOB/B 2006, entsprechend VOB/B 2009.
HINWEIS: Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG gilt weder für reine Planungs- und Überwachungsleistungen noch für die im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 31. März 2004 (Randnummern 11 und 12) bzw. vom 2. Dezember 2004 aufgeführten Leistungen (siehe www.bundesfinanzministerium.de).

- Vergütung gemäß folgender Vereinbarung
(z. B. teilweise Einheitspreise/teilweise Pauschalen, genau ausfüllen):
.....
.....
..... (Netto-Auftragssumme).

Die gesetzliche Umsatzsteuer schuldet der AG als Leistungsempfänger
(siehe § 11 dieses Vertrags).

3.3 Der AN erhält für die gemäß § 2 dieses Vertrags zu erbringende
Leistung eine

- Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen
gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag)
mit einem derzeitigen Gesamtbetrag von
EUROnetto,
in Worten: (Netto-Auftragssumme)
zuzüglich der bei Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Pauschalvergütung (Pauschalpreisvertrag) von
EURO netto,
in Worten: (Netto-Auftragssumme)
zuzüglich der bei Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Vergütung gemäß folgender Vereinbarung
(z. B. teilweise Einheitspreise/teilweise Pauschalen, genau ausfüllen):
.....
.....
..... (Netto-Auftragssumme)
zuzüglich der bei Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Nachunternehmer

Der AN ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Nachunternehmer zu beauftragen, den AN bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten zu unterstützen. Vor der Vergabe dieser Aufträge wird der AN dem AG auf dessen Wunsch die Namen der Nachunternehmer mitteilen. Gegenüber dem AG bleibt der AN für die gesamte vom AN geschuldete Leistung verantwortlich, auch soweit Nachunternehmer beauftragt wurden. Die Nachunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des AN (§ 278 BGB).

Der AN verpflichtet sich, Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer beauftragt werden.

§ 5 Ausführung/Vertretung/Koordination/Wartung/Bemusterung

5.1 Es gilt § 4 Nummer 2 VOB/B.

5.2 Der AN versichert, dass er

- einen bei seiner Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt
und
- bis zum heutigen Tag seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt, den für den AN einschlägigen Sozialkassen des Baugewerbes, den Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist.

Der AN legt dem AG auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vor.

5.3 Die Vertragspartner benennen für das Bauvorhaben folgende bevollmächtigte Vertreter:

AG:
.....
.....

AN:
.....
.....

Die Vollmacht umfasst neben der Vertretung in Besprechungen (§ 5.4 dieses Vertrags) auch die Zuständigkeit betreffend

- | AG | AN | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Empfang sämtlichen Schriftverkehrs |
| <input type="checkbox"/> | | Empfang von Behinderungsanzeigen und Bedenkenanmeldungen |
| <input type="checkbox"/> | | Anordnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen (§ 1 Nummer 3 bzw. Nummer 4 VOB/B), insgesamt bis zu einem Wert von |
| | <input type="checkbox"/> | EURO netto,
in Worten: |
| | | oder |
| | <input type="checkbox"/> | ...% der Netto-Auftragssumme (siehe § 3 dieses Vertrags) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Erteilung von Anordnungen (AG) bzw. deren Empfang (AN) zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung (§ 4 Nummer 1 Absatz 3 VOB/B) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Vereinbarung notwendiger Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nummer 10 und § 15 VOB/B) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Vereinbarung notwendiger Terminanpassungen, um den vorgesehenen Fertigstellungstermin (siehe § 6.1 dieses Vertrags) einhalten zu können |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse lässt diese Regelung unberührt.

Jede nachträgliche Änderung des Umfangs und das Erlöschen der Vollmacht sind dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

5.4 Die Vertragspartner besprechen das Bauvorhaben

- wöchentlich
-

mit den beteiligten Planern. Auf Seiten des AG und des AN muss jeweils mindestens einer der in § 5.3 dieses Vertrags benannten bevollmächtigten Vertreter anwesend sein. Über die Besprechungen sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind Grundlage der gemeinsamen Abwicklung des Bauvorhabens und werden zum Vertragsbestandteil.

Die Protokolle sind im Termin oder innerhalb einer Woche danach vom

- AG
- AN

anzufertigen und dem Vertragspartner unverzüglich zu übermitteln. Das Protokoll gilt als rechtsverbindlich anerkannt, wenn der Vertragspartner dem Protokoll nicht innerhalb von sechs Werktagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Eingang beim Empfänger des Widerspruchs maßgebend.

5.5 Für das Bauvorhaben gilt die Bauordnung des deutschen Bundeslandes

.....

Den gemäß dieser Bauordnung erforderlichen Bauleiter stellt

- der AG.
- der AN.

Fachbauleiter stellt

- der AG für
- der AN für

5.6 Gegenüber Dritten auf der Baustelle ist der AN im Rahmen der vom AN zu erbringenden Leistung und bis zu deren Abnahme weisungsberechtigt.

5.7 Beauftragt der AG Drittunternehmer mit Leistungen außerhalb dieses Vertrags, werden AG und AN alle Folgen für diesen Vertrag gesondert vereinbaren. Soweit der AN die Leistungen der Drittunternehmer koordinieren soll und/oder die Drittunternehmer berechtigt sein sollen, Teile der Baustelleneinrichtung (Kräne, Aufzug, Gerüste, Strom, Wasser, Baureinigung, Toilettenwagen und dergleichen) zu nutzen, werden AG und AN hierfür eine gesonderte Vergütung vereinbaren.

5.8 Die Vertragsleistung des AN umfasst folgende wartungsbedürftige technische Einrichtungen (Bauteile sowie maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen):

.....
.....
.....

Für diese technischen Einrichtungen wird

- der AG nach deren Abnahme die Wartung übernehmen
 - der AN nach deren Abnahme die Wartung wie folgt übernehmen
-
.....

- der AN Wartungsangebote für die Zeit nach Abnahme einholen von Nachunternehmern, die der AN gemäß § 4 dieses Vertrags mit der Erstellung der Bauteile bzw. Anlagen beauftragt hat, und diese Angebote dem AG spätestens bei Abnahme der Bauteile bzw. Anlagen vorlegen.

Die Wartungsverträge schließt der AG auf eigene Kosten.

- 5.9 Für folgende Baustoffe, Bauteile oder sonstigen Teile der Leistung des AN werden die Vertragspartner Bemusterungen durchführen, d. h. der Bauherr zwischen mehreren Mustern auswählen, und die Ergebnisse schriftlich festhalten:

.....
.....
.....

Die vom AG ausgewählten Muster hat

der AG

der AN

bis zur Abnahme der AN-Leistung durch den AG aufzubewahren.

§ 6 Termine

- 6.1 Der Anfangstermin

und der Fertigstellungstermin

sind verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen)
gemäß § 5 Nummer 1 VOB/B.

Weitere verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen)
gemäß § 5 Nummer 1 VOB/B sind:

Zwischentermin	Teilleistung
.....
.....
.....

- 6.2 Der AG stellt dem AN die Planungsunterlagen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung. Hierzu wird Folgendes vereinbart:

.....
.....
.....

- 6.3 Hat eine Änderung des Bauvorhabens durch den AG bzw. eine anfallende Mehr- oder Zusatzleistung des AN (insbesondere gemäß § 1 Nummer 3 bzw. Nummer 4 VOB/B) terminliche Auswirkungen, treffen die Vertragspartner hierüber eine schriftliche Terminvereinbarung.

§ 7 Abnahmen/Zustandsfeststellung/ Kosten vorzeitiger Benutzung/Mängelbeseitigung

- 7.1 Der AG hat die Leistung des AN gemäß § 12 VOB/B förmlich abzunehmen.
- 7.2 § 7.1 dieses Vertrags gilt auch für die Abnahme von Teilen der Leistung gemäß § 12 Nummer 2 VOB/B und für Mängelbeseitigung (siehe § 7.7 dieses Vertrags).
- 7.3 Soll der AG Gebäudeteile vor deren Abnahme in Benutzung nehmen, haben die Vertragspartner zunächst den Zustand dieser Gebäudeteile gemäß § 4 Nummer 10 VOB/B gemeinsam festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Der AG ist verpflichtet, dem AN dessen Mehraufwendungen zu ersetzen, die entstehen durch

- nachträgliche Veränderungen seitens des AG an dem gemeinsam festgestellten Zustand der Gebäudeteile,
- eine infolge der Benutzung durch den AG behinderte und somit aufwändigere vollständige Leistungserbringung des AN oder
- vom AG zu vertretende zeitliche Verzögerungen der vollständigen Leistungserbringung des AN.

Darüber hinaus trägt der AG die Betriebskosten der vorzeitig vom AG in Benutzung genommenen Gebäudeteile.

7.4 Spätestens bei der Abnahme weist der AN einmalig das vom AG zu bestimmende Hausverwaltungs- oder technische Personal in die Bedienung und Wartung aller technischen Einrichtungen ein. Über die Einweisung hat der AN ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

7.5 Für folgende technische Einrichtungen

.....
.....
.....

übergibt der AN dem AG spätestens bei der Abnahme die zur Ingebrauchnahme erforderlichen Betriebsanweisungen, Wartungsempfehlungen, TÜV-Bescheinigungen und dergleichen.

7.6 Folgende Unterlagen sind dem AG im Rahmen der Schlussdokumentation, spätestens innerhalb von Werktagen nach der Abnahme, zu übergeben:

.....
.....
.....

7.7 Die bei der Abnahme festgestellten Mängel hat der AN in angemessener Frist zu beseitigen und gegebenenfalls noch ausstehende Reste der geschuldeten Bauleistungen in angemessener Frist zu erbringen. Die Frist wird einvernehmlich von den Vertragspartnern im Abnahmeprotokoll festgelegt. Im Übrigen gilt § 9 dieses Vertrags.

§ 8 Vertragsstrafe/Beschleunigungsbonus

8.1 Die Vertragspartner vereinbaren

- keine Vertragsstrafe.
- folgende Vertragsstrafe (§ 8.2 und § 8.3 dieses Vertrags):

8.2 Gerät der AN mit dem in § 6.1 dieses Vertrags vereinbarten Fertigstellungstermin schuldhaft in Verzug, hat der AN für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von

- EURO,
in Worten:

oder

- % der Netto-Auftragssumme (siehe § 3 dieses Vertrags)

zu zahlen.

- 8.3 Die gemäß § 8.2 für den gesamten Verzug zu zahlende Vertragsstrafe ist begrenzt auf höchstens
.... %
der Netto-Auftragssumme (siehe § 3 dieses Vertrags).^{III}
- 8.4 Stellt der AN seine Leistung abnahmereif vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin fertig, zahlt der AG dem AN für jeden Kalendertag der vorzeitigen Fertigstellung einen Bonus von netto
- EURO,
in Worten:
- oder
- % der Netto-Auftragssumme (siehe § 3 dieses Vertrags),
bei Umsatzsteuerschuldnerschaft des AN (siehe § 3.1 und § 3.3 dieses Vertrags) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 Mängelansprüche/Verjährung

- 9.1 Es gilt § 13 VOB/B.
- 9.2 Die Mängelansprüche des AG verjähren in
- den Fristen des § 13 VOB/B.
 -
- § 13 Nummer 4 Absatz 2 VOB/B bleibt davon unberührt.
- 9.3 Mit Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung (siehe § 7.2 dieses Vertrags) beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren (§ 13 Nummer 5 Absatz 1 Satz 3 VOB/B). Diese Frist endet nicht, ehe für die Ausgangsleistung die einschlägige Regelfrist gemäß § 13 Nummer 4 VOB/B oder die an ihrer Stelle vereinbarte Frist (siehe § 9.2 dieses Vertrags) abgelaufen ist.
- 9.4 Besondere Vereinbarungen:
.....
.....
.....

§ 10 Haftung/Versicherungen

- 10.1 Der AN haftet für alle Schäden, die durch eine von ihm zu vertretende (d. h. auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 276 und § 278 BGB beruhende) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen. Der AN stellt den AG von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese vom AN zu vertreten sind.

^{III} HINWEIS: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil 23. Januar 2003, Aktenzeichen VII ZR 210/01) darf die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe nicht mehr als höchstens 5 % der Auftragssumme betragen.

10.2 Versicherungen

Art der Versicherung	Abschluss durch		Kostentragung durch	
	AG	AN	AG	AN
Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung), die auch das Bauherrenrisiko abdeckt				
Bauherrenhaftpflicht				
Rohbaufeuerversicherung				

§ 11 Rechnungsstellung/Zahlungen

11.1 Ist der AG Umsatzsteuerschuldner (siehe § 3.1 und § 3.2 dieses Vertrags), hat der AN Nettorechnungen zu erstellen. Die Verpflichtung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis findet auf diese Rechnungen keine Anwendung. Statt dessen ist auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des AG hinzuweisen.

Der AG schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer als Leistungsempfänger. Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung des AN ausgewiesene Nettobetrag. Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag zu berechnen.

11.2 Die Abschlagszahlungen richten sich nach dem Zahlungsplan gemäß § 2 dieses Vertrags. Sie sind binnen 18 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung des AN durch den AG zu leisten.

11.3 Für die Schlusszahlung gilt § 16 Nummer 3 VOB/B.

11.4 Weitere Zahlungsvereinbarungen:

.....

11.5 Rechnungsanschrift:

.....

§ 12 Kündigung

12.1 Die Kündigung richtet sich nach § 8 und § 9 VOB/B.

12.2 Im Falle der Kündigung findet eine gemeinsame förmliche Abnahme (§ 12 Nummer 4 VOB/B) der bis dahin erbrachten Leistung des AN statt.

12.3 Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....

§ 13 Sicherheitsleistung

13.1 Für den AG vereinbaren die Vertragspartner

- keine Sicherheitsleistung.
- eine Sicherheitsleistung
 - gemäß § 13.1.1 dieses Vertrags.
 - gemäß § 13.1.2 dieses Vertrags.
 - wie folgt:

.....
.....
.....

13.1.1 Bürgschaft betreffend Vertragserfüllung

Zur Sicherung der Ansprüche des AG hinsichtlich

- aller Pflichten des AN aus diesem Vertrag, insbesondere der vertragsgemäßen und termingerechten Ausführung der Leistung, einschließlich Mängelansprüchen und Schadensersatz

übergibt der AN dem AG

vor Beginn der beauftragten Leistung / bis spätestens

eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{IV} oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers

in Höhe von

- 5,0 %
- %

der Netto-Auftragssumme (siehe § 3 dieses Vertrags).

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Absatz 1 und § 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB - soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - enthalten.

^{IV} HINWEIS: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR, Stand November 2008) besteht aus den 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Fälligkeit.

Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Nummer 8 Absatz 1 VOB/B.

13.1.2 Sicherheit betreffend Mängelansprüche

Bei der Schlusszahlung ist der AG berechtigt,

- 5 %
- %

der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme^V
zur Sicherung

- etwaiger Mängelansprüche gegen den AN während der Verjährungsfrist einzubehalten.

Der AN kann diesen Einbehalt durch eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{IV} oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen.

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Absatz 1 und § 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB - soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - enthalten.

§ 17 Nummer 3 VOB/B bleibt unberührt.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Fälligkeit.

Die Rückgabe der Sicherheit - d. h. der Bürgschaft oder des nicht durch Bürgschaft abgelösten Einbehalts - richtet sich nach § 17 Nummer 8 Absatz 2 VOB/B.

13.2 Für den AN vereinbaren die Vertragspartner

13.2.1

- eine Sicherheitsleistung
 - gemäß § 13.2.2 dieses Vertrags.
 - wie folgt:

.....
.....
.....

13.2.2 Zur Sicherung der Ansprüche des AN hinsichtlich

- aller Pflichten des AG aus diesem Vertrag, insbesondere auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, einschließlich der Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen,

^V HINWEIS: Der Begriff „Geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme“ bezeichnet die Netto-Gesamtvergütung für die Leistung des AN, einschließlich etwaiger Nachträge, ausweislich der vom AG überprüften Schlussrechnung des AN (siehe § 16 Nummer 3 Absatz 1 VOB/B).

stellt der AG eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum^{IV} oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers

in Höhe von%

der Netto-Auftragssumme (siehe § 3 dieses Vertrags),
bei Umsatzsteuerschuldnerschaft des AN (siehe § 3.1 und § 3.3 dieses Vertrags)
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß § 770 Absatz 1 und § 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB - soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind - enthalten.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 10 Jahren seit Fälligkeit.

Die Sicherheit wird wie folgt an den AG zurückgegeben:

.....

- 13.3 Stellt der AG dem AN während des Vertrags eine Sicherheit nach § 648a BGB, umfasst diese Sicherheit den voraussichtlichen Vergütungsanspruch des AN einschließlich der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen sowie Nebenforderungen.

§ 14 Streitigkeiten/Gerichtsbarkeit

- 14.1 Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag streben die Vertragspartner eine außergerichtliche, gütliche Einigung an.
- 14.2 Alle gerichtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vor
- den ordentlichen Gerichten
 - einem Schiedsgericht
- ausgetragen.
- 14.3 Ist in § 14.2 dieses Vertrags die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart, entscheidet dieses über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Rechtswirksamkeit, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Schiedsgerichtsordnung

.....
in der bei Unterzeichnung dieses Vertrags gültigen Fassung. Das Recht, gegen einen Schiedsspruch einen Aufhebungsantrag gemäß § 1059 Zivilprozessordnung (ZPO) zu stellen, bleibt unberührt.

Haben die Vertragspartner im vorangehenden Absatz keine Schiedsgerichtsordnung bestimmt, gilt die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, herausgegeben vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V., als vereinbart.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben, kann der Vertragspartner, der einen Anspruch gegen den anderen Vertragspartner auch weiterhin geltend machen will, dies nur dadurch tun, dass er von neuem ein Schiedsverfahren einleitet.

Für das neue Schiedsverfahren gelten die obigen Regeln entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die am ersten Schiedsverfahren beteiligten Schiedsrichter und der Obmann nicht im zweiten Schiedsverfahren als Schiedsrichter oder Obmann mitwirken dürfen.

Wird eine Gegenforderung zur Aufrechnung gestellt, entscheidet das Schiedsgericht zugleich über Forderung und Gegenforderung. Stammt die Gegenforderung nicht aus diesem Vertrag, entscheidet das Schiedsgericht über Forderung und Gegenforderung, wenn auch für die Gegenforderung ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart wurde.

Ist für die Gegenforderung kein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, kann das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Gegenforderung und die Aufrechnung fällen.

Das Schiedsgericht ist befugt, über Streitfälle aus § 16.1 dieses Vertrags rechtsgestaltend zu entscheiden.

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort/ Anwendbares Recht/Vertragssprache

15.1 Als Gerichtsstand bzw. Sitz des Schiedsgerichts vereinbaren die Vertragspartner

.....

den Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

15.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Bauleistung zu erbringen ist.

15.3 Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Abweichend wird Folgendes vereinbart:

.....
.....
.....

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Für diesen Fall versuchen die Vertragspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung/en eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben.

16.2 Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Firmenstempel und Unterschriften)

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlagen:

-
-
-